

Alexander v. Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968. Frankfurt/M., edition suhrkamp Nr. 944, 1978

„Einem einfachen alten Arbeiter, der in acht Jahren 5547,51 DM an Gerichtskosten unter größten persönlichen Opfern monatlich 'abstotterte', wurde ein Niederschlagungsgesuch für restliche 157,51 DM, die wegen Krankheit einfach nicht mehr aufzubringen waren, (. . .) mit der Maßgabe abgelehnt, daß man ihm drei Monate weitere Stundung gewähre“. — So lief das bei der Kommunistenverfolgung in unserem Lande; unerbittlich nach Vorschrift — „rechtsstaatlich“ wurde das KPD-Verbot an den einzelnen Menschen vollstreckt, konsequent bis zur Vollstreckung der Gerichtskosten; unerbittlich wurde die KPD mit „Ersatzorganisationen“, „Hilfstätigkeiten“, „Beziehungen“ zerschlagen. Darin steckt das Bedrückende, daß der Staatsapparat es unternahm, von oben, bürokratisch bestimmte Inhalte und Ziele menschlichen Handelns aus der Gesellschaft zu beseitigen. A. v. Brünnecks Untersuchung bringt dafür eindrucksvolle Belege.

Selten wohl wurde die staatliche Ahndung und Kontrolle von Abweichungen in der BRD derart perfektioniert. Z. B.: Gegen eine Kommunistin wurde U-Haft verhängt und ausgesetzt mit der Auflage, sich drei Jahre lang täglich bei der Polizei zu melden. Einem saarländischen Bergmann, der unter Polizeiaufsicht stand, wurde 1961 für drei Jahre aufgegeben, „1. binnen 24 Stunden nach Eintreffen an einem Ort, an welchem er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich (. . .) unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde zu melden; (. . .) 3. sich wöchentlich einmal, und zwar samstags, bei der zuständigen Kriminaldienststelle (. . .) zu melden und über seine Wohnungs- und Arbeitsverhältnisse Auskunft zu geben. Die Zeit ist so zu wählen, daß kein Arbeitsausfall entsteht“. In Darmstadt wurde 1962 im Rahmen der Polizeiaufsicht gegen Kommunisten außer den „üblichen“ Anordnungen festgesetzt: „Zur Nachtzeit haben Sie sich innerhalb der der Ortspolizeibehörde gemeldeten Wohnung aufzuhalten. Nachtzeit im Sinne dieser Anordnung ist vom 1.4. bis zum 30.9. die Zeit von 21.00 bis 4.00 Uhr und vom 1.10. bis zum 31.3. die Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr“.

Selten war wohl auch das Dunkelfeld so gering wie bei der bundesrepublikanischen Kommunistenverfolgung. Brünnecks Befund, es sei dabei im großen und ganzen noch rechtsstaatlich – gemeint ist: noch den Vorschriften gemäß – zugegangen, wurde von Kritikern bezweifelt. Es ist aber schon das, was für Brünnecks Befund aus seiner gründlichen Untersuchung spricht, bedenklich genug: Schon der Versuch, die Vorschriften perfekt gegen die Kommunisten anzuwenden und keine Kontrollmöglichkeit auszulassen, führte zum Exzeß des rechtsstaatlichen, bürokratischen Kontrollapparates (F. C. Schroeder). Gegen eine politisch bedeutungslose, im Dogmatismus erstarrte Partei wurden ca. 125.000 Ermittlungsverfahren geführt – verurteilt wurden ca. 7000 Personen. Der enorme Überhang der Ermittlungsverfahren (mit den entsprechenden diskriminierenden Kontrollen) weist darauf hin, wie tief die politische Justiz die Gesellschaft durchsetzt hatte bei dem Versuch, das Handeln der Menschen perfekt mit staatlichen Normen in Übereinstimmung zu bringen.

Brünnecks Untersuchung verwertet verschiedene Quellen: einmal die Urteile, Ermittlungen und umfangreichen Berichte der Organe der politischen Justiz (Gerichte, Bundesanwaltschaft, Ministerien). Das Buch beschränkt sich aber nicht darauf, die justizielle Bearbeitung der „Fälle“ darzustellen. Es bringt auch, soweit dies aus der historischen und politischen Distanz möglich ist, die Perspektive der Betroffenen zur Geltung. Es zeigt, wie in das Leben der Kommunisten und der als solche Definierten durch Ermittlungen, Urteile, Berufsverbote, Verlust des Arbeitsplatzes usw. eingegriffen wurde. Dazu werden u. a. Berichte der Angeklagten, der Verteidiger und ihrer Vereinigung ausgewertet. Stets wird auch der politische Kontext dargestellt, indem zeitgenössische Presseberichte, Parlamentsprotokolle, Stellungnahmen der Parteien, insbesondere der betroffenen KPD eingeführt werden. Vor allem wird die historische Funktion der politischen Justiz im Zusammenhang des „kalten Krieges“ gegen den Ostblock, der außenpolitischen Polarisierung untersucht.

Brünneck geht präzise auf eine bestimmte historische Situation ein; das unterscheidet seine Schrift von O. Kirchheimers großem Buch, welches global die politische Justiz betrifft. An wissenschaftlicher Gründlichkeit und politischer Reichweite geht die vorliegende Untersuchung auch hinaus über Lutz Lehmanns einschlägiges Buch. Neuerdings ist zum Thema auch ein Bericht von H. Hannover erschienen, der das Geschehen aus der Perspektive des teilnehmenden Anwalts schildert und eigene Erfahrung einbringt. (Primär juristische Probleme der politischen Justiz werden in den Schriften von H. Copic und F. C. Schroeder behandelt.)

Brünnecks Untersuchung stellt, bevor sie sich der justiziellen Verfolgung der Kommunisten zuwendet, zunächst die Politik der KPD seit 1945 dar. Diese war freilich schon bald ihrerseits durch die Verfolgung bestimmt. Die politische Justiz gegen Kommunisten begann 1949, nicht erst mit dem KPD-Verbot von 1956. U. a. wurde ihnen 1950 der Zugang zum öffentlichen Dienst versperrt. 1951 wurde die FDJ verboten und alsbald mit all ihren Untergliederungen und Zusammenhängen kriminalisiert; d. h. bundesweit Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Einziehungen von Gegenständen und Vermögen, Untersuchungshaft, Ermittlungen im sozialen Umfeld der Beschuldigten, Erkundigungen bei Nachbarn und Arbeitgebern, Verlust des Arbeitsplatzes schon bei Verdacht einer Straftat u. a. Diskriminierungen im Vorfeld der Strafen. Die Bestrafungen selbst hielten sich in Grenzen.

Einen weiteren Höhepunkt erreicht die politische Justiz nach dem KPD-Verbot. Es konnte nun z. B. jeder bestraft werden, der die gesetzwidrige „Wirksamkeit“ der KPD „in irgendeiner Weise fördert“. Auch „Beziehungen“ wurden kriminalisiert, die einzelne mit DDR-Behörden oder Organisationen hatten. Der Turn- und Sportbund der DDR galt z. B. als Ersatzorganisation der KPD; dadurch gerieten Sportkontakte in den Bereich der Kriminalisierung. Insgesamt war das politische Strafrecht gelöst von den Situationen konkreter Staatsgefährdung. Es wurde weit vorverlagert. Es war oft orientiert an der subjektiven Seite des Verhaltens der Bürger, an ihren Absichten (wobei der Absichtsbegriff ausgeweitet wurde), an dem, was sie angeblich für möglich hielten.

Daß derart die Bindungen der Strafgewalt gelockert wurden, war nach dem KPD-Verbot konsequent. Es ging nun darum, politische Inhalte zu bekämpfen und Werte zu verteidigen, weil der Kommunismus als solcher zur „Lebensordnung“ der Bundesrepublik in Widerspruch stand. Solcher Kampf ums Ganze ist mit Tatbeständen, die an bestimmten äußeren Verhaltensweisen orientiert sind, kaum zu führen. Deshalb müssen die Eingriffskriterien tendenziell aufgelöst und subjektiviert werden. Das ist freilich keine Besonderheit der BRD. Es gehört allemal dazu, wenn bürgerliche Demokratien ihr eigenes Prinzip aufgeben und unmittelbar politische Ziele justiziell, d. h. mit Strafgewalt, durchgesetzt werden. Solche politische Justiz ist daher laut Brünneck noch nicht ohne weiteres als totalitär oder als Fortsetzung des Faschismus zu bestimmen. Brünneck vergleicht die politische Justiz der BRD mit derjenigen des NS-Regimes und findet, daß erstere sich insgesamt noch in einem rechtsstaatlich vertretbaren Rahmen hielt. Im Hinblick auf die letztlich verhängten, relativ maßvollen Strafen erscheint diese

These nicht unangemessen. Die Problematik der Kommunistenverfolgung lag nach Brünnecks Befund mehr in den diskriminierenden Verfahren, in der sozialen Tabuierung des Kommunismus, in der weiten Expansion eines Kontrollapparates und in der Demonstration von staatlicher Macht und Identität. Nicht nur einzelne wurden stigmatisiert, die KPD insgesamt wurde als Feind definiert und aus der „Lebensordnung“ der Bundesrepublik herausgedrängt. Das Feindbild förderte zugleich die Identifikation des westdeutschen Staates in der Konfrontation des „kalten Krieges“. Und andererseits: daß die westdeutsche KPD sich strikt an der DDR und der Sowjetunion orientierte und dogmatisch deren Politik reproduzierte, daß sie kaum eine eigenständige, an der sozialen Wirklichkeit der BRD orientierte Politik entwickelte, auch dies wurde, wie Brünneck zeigt, durch die Feinddefinition der politischen Justiz gefördert.

September 1980
Rainer Keller,
Blumenhagenstraße 1, 3000 Hannover